



Der Vereinsrechtsnewsletter 3/2024

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- [Willkommen!](#)
- [Aus dem Vereinsrecht:](#)
- [Die „unmittelbare Förderung des begünstigten Zwecks“](#)
- [Wer kennt Niclas Füllkrug?](#)
- [Für alle, die gern liken und teilen:](#)
- [Der OGH zum Verdauungsendproduktstarkwind](#)
- [Vergabe von Gütesiegeln durch einen Verein](#)
- [Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied und das Vereinsregister](#)
- [Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder – wer kann Mitgliedsbeiträge als Spenden absetzen?](#)
- [Neues aus der Bloggingwelt](#)
- [Ihr Verein betreibt eine Website? Neues zum Keks-Banner – Widerruf leicht gemacht](#)
- [Und jetzt – ein Sprung ins tiefe Wasser des Steuerrechts](#)
- [Diese Sorgen wollen Sie haben: Hilfe, wir schwimmen im Geld!](#)
- [Termine für Vereinspraktiker](#)
- [Impressum](#)

Herzlich willkommen beim dritten oder auch vorletzten Vereinsrechts-Newsletter dieses Jahres!

„Auch was Geschriebenes forderst du, Pedant? Hast du noch keinen Mann mit Mannes-Wort gekannt?“ (Goethe, Faust I, Studierzimmer) Eigentlich wollten wir Ihnen den Newsletter eh als Audiofile schicken, aber Klaus Maria Brandauer war gerade in Bad Aussee unabhkömmlich, und drunter hätten wir's nicht getan. Aber andererseits ist es ja so auch nicht ganz übel, „denn was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen“ (Goethe, Faust I, Schülerszene). Also tragen Sie ihn nicht nur nach Hause, sondern am besten immer bei sich – denn irgendwann wird die Situation kommen, in der Sie wünschten, Sie könnten jetzt schnell daraus etwas Nützliches zitieren. Denn natürlich hoffen wir, dass auch diesmal etwas Nützliches für Sie dabei ist.

Zum Beispiel gleich das hier – es geht um die Gemeinnützigkeit und die Spendenbegünstigung:

Die „unmittelbare Förderung des begünstigten Zwecks“

Die zwei wichtigsten Vokabel des Gemeinnützigkeitsrechts sind „**ausschließlich**“ und „**unmittelbar**“. Mit der Erfüllung oder Nichterfüllung dieser beiden steht und fällt die Gemeinnützigkeit, und damit auch die Spendenbegünstigung.

§ 34 BAO: Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche ... gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft ... nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung **ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient**.

§ 40 BAO: **Unmittelbare** Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist. (Letzteres ist dann der mittlerweile allseits bekannte Erfüllungsgehilfe.)

Ein Verein, der sich die Bekämpfung der Klimakrise auf die Fahnen geschrieben hat, musste sich nun von der Finanz sagen lassen, dass alle seine Tätigkeiten laut Statuten nur darauf ausgelegt wären, „die Grundlage für andere Organisationen zu schaffen, dass sie die Umwelt und das

Klima schützen können, was jedoch als nicht ausreichend anzusehen ist“. Ja na, sollte man meinen, ein österreichischer Verein kann nicht auf der ganzen Welt selbst, unmittelbar, Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise setzen! Was die Finanz insbesondere stört, ist, dass der Verein schwergewichtig an der **Bewusstseinsbildung** der Menschen arbeitet. ABER: Rz 1338a der EStR (Einkommensteuerrichtlinien) des BMF definiert als begünstigte Zwecke ua „Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt mit dem Ziel der Erhaltung und der Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen von Lebewesen oder der Behebung der durch den Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Schäden der Umwelt (Umwelt-, Natur- und Artenschutz).“ Und ganz ausdrücklich: „Dazu zählen auch Maßnahmen, die das Bewusstsein der Allgemeinheit für nachhaltigen Ressourceneinsatz stärken sollen.“ Also? So eindeutig das auch scheint, wir können nur empfehlen, in den Statuten möglichst klar herauszuarbeiten, in welcher Weise der Verein solche Maßnahmen setzt – um eben das Moment der **Unmittelbarkeit** zu betonen.

Was der Finanz außerdem an diesen Statuten nicht passt, ist, dass dort die Zusammenarbeit mit Regierungen, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der Europäischen Gemeinschaften etc. aufgelistet ist. Das sei die Verfolgung politischer Zwecke, und das sei nicht gemeinnützig. Völliger Unsinn! Hier verkennt die Finanz völlig, was Politik ist. Die Verfolgung parteipolitischer Zwecke ist nicht gemeinnützig. Die **Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zur Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks** kann nicht als Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz gesehen werden, denn gerade Ziele wie Umweltschutz, Klimaschutz etc. können kaum durch einzelne Gruppierungen, sondern nur durch die Allgemeinheit oder den Staat gefördert werden, weshalb Zwischenschritte (eben die Beeinflussung der Politik) erforderlich sind. Aber das ist natürlich nicht Parteipolitik. Wenn politische Betätigung auf die Verfolgung eines gesetzgeberischen Zwecks bezogen ist und diesem untergeordnet ist, kann das der Gemeinnützigkeit nicht schaden. So kann ein Umweltverband politisch aktiv darauf aufmerksam machen, dass eine politische Partei zu Unrecht den anthropogenen Klimawandel leugnet - aber natürlich muss alles, was der Verband in diesem Rahmen tut, seinem statutarischen Zweck untergeordnet.

Sensibilität für die Empfindlichkeiten der Finanz ist daher gefordert, und daher auch Kreativität beim Formulieren der Statuten. Mit 08/15-Statuten kommt man hier nicht weit, sondern man muss sich sehr genau überlegen, wie man den gemeinnützigen Zweck detailliert in der statutarischen Darstellung der Tätigkeiten des Vereins umsetzt.

Wer kennt Niclas Füllkrug?

Sportrechtler, vortreten! Die müssten ihn kennen, ist Füllkrug doch der deutsche Nationalspieler, der noch vor dem EM-Eröffnungsspiel Deutschland-Schottland mit einem 110 kmh-Schuss (und das beim -Aufwärmen!) einen Fan ins Krankenhaus beförderte (also genau genommen, der Schuss war nicht so stark, dass er die getroffene Person gleich direkt ins Spital brachte, da musste schon noch ein Rettungswagen mitwirken). (Der Schuss wurde natürlich nicht gemessen, aber beim späteren 4:0, das Füllkrug erzielte, waren es 110 kmh.)

Was das mit Sportrecht zu tun hat? Natürlich könnte man dem Fan sagen: Selber schuld, wenn du neben dem Tor sitzt und nicht daran denkst, dass auch Nationalspieler danebenschießen können. Dafür bekommst du dann eine in Deutschlandfarben eingegipste Hand. Und ein Trost: Auch Lionel Messi hat schon einmal mit einem Weitschuss eine

Zuschauerin im Stadion des FC Barcelona verletzt, 2016 war das. Aber natürlich stellt sich die Frage: **Wer haftet?**

Einen Vertrag hat der Spieler mit den Fans ja nicht, bleibt nur **Haftung aus Deliktsrecht**, was wiederum **Verschulden**, also zumindest **Fahrlässigkeit** voraussetzt. Und der Schuss fand ja nicht im Spiel statt, wo ohnedies jeder Spieler sein Bestes gibt und schon einmal was daneben gehen kann, sondern beim Aufwärmen. Muss ein Spieler da mehr aufpassen? Natürlich, einfach aus Frust den Ball irgendwohin ballern (kennt man ja von Tennisspielern) geht gar nicht, das wäre schon zumindest als Fahrlässigkeit zu qualifizieren. Aber in diesem Fall hat der Fan wohl einfach Pech gehabt.

Aber haftet vielleicht die UEFA? Warum hingen da hinter den Toren keine Netze, die derartige Bälle abfangen? Bei der UEFA EURO 2024 hatte man darauf verzichtet, um den Zuschauern den Blick nicht zu beeinträchtigen, auch das Risiko von Wurfgegenständen wurde als gering eingeschätzt. **Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht?** Und noch dazu: Der Matchbesucher hat ja durch seinen Ticketkauf einen **Vertrag** mit der UEFA, hier würde also nicht nur die deliktische Haftung, sondern auch die **Haftung aus Vertrag** ziehen. Und eine der **Nebenpflichten des Veranstalters** ist auch der **Schutz der körperlichen Unversehrtheit seiner Vertragspartner**; ein Ausschluss durch AGB wäre auch sittenwidrig. Und dass Plätze in der Nähe des Tores gefährlich sind, weiß der Veranstalter und sollte entsprechende Schutzmaßnahmen treffen.

Gegen die UEFA hätte der verletzte Fan wahrscheinlich mit Schadenersatzansprüchen Chancen gehabt - großzügigerweise verzichtete er auf Haftungsansprüche. Aber – sich von einem Nationalspieler die Hand brechen zu lassen, ist wohl Entschädigung genug, und die 15 minutes of fame, von denen seinerzeit Andy Warhol sprach, hatte er auch.

Die Zahl unserer Leser, die an Europameisterschaften teilnehmen bzw. solche veranstalten, ist wahrscheinlich überschaubar. Dient der Beitrag also nur zum Amüsement? Ganz und gar nicht. Veranstalter müssen wissen: es gibt so etwas wie **Verkehrssicherungspflichten**. Und wer, ganz allgemein gesagt, etwas veranstaltet, wo etwas passieren kann (Rennen jeder Art, aber auch das gesamte Kapitel Wegehalterhaftung der alpinen Vereine für Wege und Steige zählt dazu), muss sich überlegen, was nach dem üblichen und zu erwartenden Gang der Dinge passieren kann. Für **leichte Fahrlässigkeit** ist die so genannte "**Freizeichnung**" grundsätzlich wirksam, sofern durch sie nicht auf gänzlich unvorhersehbare oder atypische Schäden verzichtet wird, mit denen nicht gerechnet werden kann. Ob ein Veranstalter sich auch für die Haftung für **grobe Fahrlässigkeit** freizeichnen kann, ist fraglich, verlassen sollte man sich darauf nicht. Die Haftung für die **Vernachlässigung von Sorgfaltsmaßnahmen**, auf die ein Teilnehmer vertrauen kann, kann nicht rechtswirksam ausgeschlossen werden.

Für alle, die gern liken und teilen:

Der OGH zum Verdauungsendproduktstarkwind

Die Kurzfassung: Ein Shitstorm entsteht durch die Teilnahme vieler. Wer sich daran beteiligt und zur Weiterverbreitung aufruft, muss damit rechnen, dass er den Gesamtschaden gegenüber dem Opfer (vorweg) zu leisten und sich in der Folge der Mühe der Aufteilung des Ersatzes unter den anderen Schädigern zu unterziehen hat.

Das nennt man **Solidarhaftung**. § 1302 ABGB: „Wenn ... der Schade vorsätzlich zugefügt worden ist; oder, wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen, so haften Alle für Einen, und Einer für Alle; doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt

hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten.“.

Was war passiert:

Der Kläger, ein Polizist, wurde anlässlich eines Einsatzes gefilmt. Jemand veröffentlichte das Video auf Facebook mit folgendem Begleittext: „Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen. Dieser Polizist eskalierte bei der Demo in Innsbruck. Ein 82-jähriger unschuldiger Mann wurde zu Boden gerissen, verhaftet, und Stundenlang verhört. Dieser Polizist ist schuldig“. Tatsächlich war der Kläger damals (nur) Glied einer polizeilichen Absperrkette gewesen und hatte nicht an der Amtshandlung gegenüber dem 82-jährigen Mann teilgenommen. Allerdings: Das war nichts anderes als Aufruf zur Beteiligung an einem Shitstorm.

Der spätere Beklagte teilte das Posting auf seinem Facebook-Profil aus „Unmut“ und nahm dabei in Kauf, ein Bild des Klägers samt dem herabsetzenden Text ohne Prüfung auf den Wahrheitsgehalt in Umlauf zu bringen. Der klagende Polizist beehrte in der Folge **Ersatz für den immateriellen Schaden** (also die Kränkung, die Beeinträchtigung seines guten Rufs), den er aufgrund des über ihn hereingebrochenen Shitstorms erlitten hat.

Das Opfer diese Rechtsverletzung, sagt der OGH, ist berechtigt, den **Ersatz für den gesamten Schaden im Wege der Solidarhaftung auch nur von einem der Schädiger** zu verlangen. Dieser kann sich dann anteilmäßig bei den anderen Schädigern, also jenen, die das Posting ebenfalls geteilt hatten, regressieren.

Die Schwierigkeit, andere Schädiger ausfindig zu machen, und das Risiko der Uneinbringlichkeit (bei einzelnen Schädigern) ist von den Schädigern zu tragen. Die einzelnen Poster, die zumindest teilweise untereinander vernetzt sind und wissen, an welche „Freunde“ sie den Beitrag weitergeleitet haben, haben die Schadensaufteilung im Regressweg untereinander vorzunehmen, so der OGH in 6 Ob 210/23k.

Was soll man dazu noch sagen? Vielleicht einfach nur: Net deppert sein. Zwar: „Deppert reden erhöht die Lebensfreude“ (Willi Resetarits, 2018) – aber auch: „Der Wahn ist kurz, die Reu ist lang (Friedrich Schiller, Das Lied von der Glocke, 1799).

Vergabe von Gütesiegeln durch einen Verein

Im Wesentlichen handelt es sich bei einem Gütesiegel um eine Zertifizierung. Damit soll sichergestellt werden, dass Systeme, Prozesse, Personen etc definierte Vorgaben erfüllen. Manchmal soll etwas durch einen Verein zertifiziert werden, dh der **Verein** soll als **Zertifizierungsstelle** fungieren. Nähere Bestimmungen dazu finden sich im **Akkreditierungsgesetz (AkkG)**.

Grundsätzlich darf jeder Verein zertifizieren, ebenso wie Sie oder wir. Eine solche Urkunde sieht (wenn zumindest schön gestaltet) zwar nett aus, wird im Wirtschaftsleben aber wenig Aussagekraft haben. Daher, und um Vereinheitlichung und Sicherheit im Geschäftsverkehr zu erzielen, bestimmt **§ 2 Abs 2 AkkG**, dass **nur akkreditierte Zertifizierungsstellen berechtigt** sind, die Konformität mit einschlägigen Rechtsvorschriften, Normen und anderen normativen Dokumenten im Sinn dieses Bundesgesetzes **zu bescheinigen**. In **§ 2 Abs 3 AkkG** heißt es weiter, dass auf Grund einer Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle ein Hersteller auch ein **Zeichen am Produkt** anbringen kann, das die Konformität zum Ausdruck bringt. Damit ist man also wieder beim **Gütesiegel** angekommen.

Die **Stelle**, die die **Akkreditierung vornimmt**, kann von Fall zu Fall variieren. Im Sinn dieses Gesetzes ist zunächst einmal. Die Akkreditierungsstelle der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, also derzeit der

Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft. Möchte der Verein, um den es sich handelt, etwa Zertifizierungen gemäß Art. 42 DSGVO anbieten, wäre die Zertifizierungsstelle die Datenschutzbehörde usw.

Fazit:

Um effektiv zertifizieren zu dürfen, muss der Verein als Zertifizierungsstelle iSd AkkG bzw eines anderen Gesetzes akkreditiert werden.

Quellen:

- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007248&FassungVom=2012-04-20> (abger. 28.5.2024).
- <https://akkreditierung-austria.gv.at/> (abger. 28.5.2024)
- https://www.bmaw.gv.at/Services/Akkreditierung/Akkreditierung_von_Konformitaetsbewertungsstellen (abger. 28.5.2024)
- <https://www.dsb.gv.at/aufgaben-taetigkeiten/Zertifizierungen.html#:~:text=Verantwortliche%20oder%20Auftragsverarbeiter%20k%C3%9F> (abger. 28.5.2024)

Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied und das Vereinsregister

Das es irgendeine Materie geben würde, in die der Datenschutz nicht hineinspucken würde, hat eh niemand gedacht. Das ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gegenüber seinem (auch ehemaligen) Verein einen Anspruch hat, umgehend aus dem zentralen Vereinsregister gelöscht zu werden, ist klar. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) nähert sich dem Thema allerdings auch von der datenschutzrechtlichen Seite. Der Leitsatz des Beschlusses vom 4. Juni 2024, II ZB 10/23:

- a) Ein früheres Vereinsvorstandsmitglied kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt gegen das Registergericht (Anm.: bei uns wäre das die Vereinsbehörde) einen **Anspruch auf Löschung seiner im Vereinsregister eingetragenen personenbezogenen Daten** aus den im automatisierten Verfahren zum unbeschränkten Abruf aus dem Vereinsregister im Internet bereitgestellten Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 DS-GVO haben.
- b) Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, deren Gewichtung maßgeblich von dem seit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds verstrichenen Zeitraum bestimmt wird.

Also: Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied kann sich zwar auch Antennenverein wenden, damit der endlich die Richtigstellung des Registers veranlasst, er/sie kann aber auch von der Behörde verlangen, gestrichen zu werden (er/sie wird dieses Ausscheiden irgendwie belegen müssen, also etwa durch Vorlage der Rücktrittserklärung; ganz einfach ist es, wenn die Funktionsperiode schlicht ausgelaufen ist). Und die Behörde muss seine Daten löschen, ist auch der gesetzliche **Grund für die Eintragung** (§ 16 Abs. 1 Z 8 .VerG) **weggefallen**.

Und nur ganz am Rande: Natürlich hat auch der Verein selbst ein Interesse, den Registerstand möglichst rasch richtigzustellen. Nicht nur, damit die richtigen Vorstandsmitglieder drinstehen, sondern auch, um das **Risiko** zu vermeiden, das sich aus einem **falschen Registerstand** (und dem Glauben Dritter an diesen Registerstand) ergeben könnte – am Ende läuft das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durch die Welt, und schließt munter Verträge für den Verein ab, schaut ja so aus, als ob er/sie dies noch könnte! Und der gutgläubige Dritte, der es nicht besser weiß, würde geschützt, sodass der

Verein diese Verträge gegen sich gelten lassen müsste.

Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder – wer kann Mitgliedsbeiträge als Spenden absetzen?

Die Einkommensteuerrichtlinien (EStR) bringen in 1330e etwas Wichtiges auf den Punkt:

Nicht als Zuwendungen abzugsfähig. (Anm.: Im Sinn der Spendenbegünstigung) sind die **Mitgliedsbeiträge** jener Mitglieder, die am Vereinsleben als vollberechtigte Mitglieder teilnehmen können und die lediglich auf Grund der Mitgliedschaft bei der Körperschaft geleistet werden (**echte Mitgliedsbeiträge eines ordentlichen Mitgliedes**). Auch Beiträge, die zur Erlangung einer von der Organisation konkret erwarteten bzw. erbrachten Gegenleistung gefordert und entrichtet werden (**unechte Mitgliedsbeiträge**), sind nicht abzugsfähig. Echte Mitgliedsbeiträge dienen vor allem der laufenden Abdeckung des Aufwandes der Körperschaft. Anzeichen für das Vorliegen von Mitgliedsbeiträgen eines ordentlichen Mitgliedes ist die allgemeine, statutengemäße Leistung durch die Mitglieder, unabhängig von Art und Ausmaß der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Körperschaft.

Beträge, die über diesen **Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes hinaus** vom Mitglied freiwillig oder auf Grund einer gegenüber der Körperschaft eingegangenen Einzelverpflichtung zur Förderung des Vereinszweckes geleistet werden, sind nicht als Mitgliedsbeiträge eines ordentlichen Mitgliedes anzusehen und daher als Spenden abzugsfähig.

Und das sind genau die in vielen Statuten genannten **fördernden Mitglieder!** Also: Entsprechende Klarstellung und Definition in den Statuten!

Für die Spezialisten hier der Wortlaut der konkreten Absätze aus den Richtlinien:

1330a: Aufwendungen und Ausgaben, die zu einer Gegenleistung des Empfängers führen, sowie Mitgliedsbeiträge sind nicht begünstigt (siehe auch Rz 1330e). Steht der Zuwendung eine Gegenleistung von völlig unerheblichem Wert gegenüber, ist von einer Spende auszugehen (zB einem Spendenerlagschein angeschlossene Weihnachtskarten).

1330e: Nicht als Zuwendungen abzugsfähig sind die Mitgliedsbeiträge jener Mitglieder, die am Vereinsleben als vollberechtigte Mitglieder teilnehmen können und die lediglich auf Grund der Mitgliedschaft bei der Körperschaft geleistet werden (echte Mitgliedsbeiträge eines ordentlichen Mitgliedes). Auch Beiträge, die zur Erlangung einer von der Organisation konkret erwarteten bzw. erbrachten Gegenleistung gefordert und entrichtet werden (unechte Mitgliedsbeiträge), sind nicht abzugsfähig. Echte Mitgliedsbeiträge dienen vor allem der laufenden Abdeckung des Aufwandes der Körperschaft. Anzeichen für das Vorliegen von Mitgliedsbeiträgen eines ordentlichen Mitgliedes ist die allgemeine, statuten-gemäße Leistung durch die Mitglieder, unabhängig von Art und Ausmaß der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Körperschaft (vgl. VereinsR 2001 Rz 339 und KStR 2001 Rz 692).

Beträge, die über diesen Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes hinaus vom Mitglied freiwillig oder auf Grund einer gegenüber der Körperschaft eingegangenen Einzelverpflichtung zur Förderung des Vereinszweckes geleistet werden, sind nicht als Mitgliedsbeiträge eines ordentlichen Mitgliedes anzusehen und daher als Spenden abzugsfähig (siehe auch UFS 11.08.2009, RV/1823-W/09).

Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund einer Fördermitgliedschaft ohne Mitgliedschaftsrechte.

Diese Bestimmungen haben zwar nicht die Qualität von Gesetzen oder Verordnungen, informieren aber über die Praxis der Finanzbehörden.

Neues aus der Bloggingwelt

Ihr Verein betreibt eine Website? Neues zum Keks-Banner – Widerruf leicht gemacht

Das Klicken auf die Schaltflächen der Consent Management Platform, vulgo „**Cookie-Banner**“, gehört zum festen Bestandteil unserer heutigen Internetnutzung. Beliebter ist dieser Banner weder bei den Betreibern noch bei den Nutzern von Websites. Doch sein Einbau ist für viele Onlineangebote eine rechtliche Pflicht.

Der Cookie-Banner zählt außerdem zu jenen Elementen einer Website, um deren Gestaltung und Funktion heftig juristisch gekämpft wird. Zahlreiche Beschwerdeverfahren vor den Datenschutzbehörden zwangen die Websitebetreiber schon bisher zu einer Überarbeitung ihrer Banner. Im Jahr 2019 entschied der Europäische Gerichtshof, dass die Nutzer nur dann rechtlich wirksam in die Verwendung von werberelevanten Cookies einwilligen können, wenn sie dazu eine **aktive Handlung** setzen. Cookie-Banner, die lediglich über werberelevante Cookies informieren und sich durch ein „OK“ wegeklicken lassen, sind damit ebenso rechtswidrig wie Banner mit vorangehakten Checkboxes.

In diesem Sommer endete eine dreijährige rechtliche Auseinandersetzung, die eine weitere Klarstellung brachte, wie Cookie-Banner designt werden sollten. Es ging um die **Gleichwertigkeit der Einwilligung** mit dem **Widerruf dieser Einwilligung**. Denn die Datenschutz-Grundverordnung sieht vor: „Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.“

Aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (GZ: W108 2280724-1/12E) und der bisherigen Rechtsprechung ergeben sich folgende Empfehlungen für einen Cookie-Banner:

- Die Einwilligung in alle **nicht technisch notwendigen Cookies**, das sind vor allem werberelevante Cookies, muss durch eine aktive Handlung, z.B. das Anhängen eines Kästchens, das Verschieben eines Reglers oder das Klicken auf eine eindeutig beschriftete Schaltfläche erteilt werden. Dabei muss der Nutzer klare, verständliche Informationen darüber erhalten, zu welchen Cookies die Einwilligung erteilt wird.
- Die Schaltflächen für die **Einwilligung** zu und für die **Ablehnung** von Werbecookies sollten auf derselben Ebene des Banners und mit demselben Auffälligkeitswert dargestellt werden.
- Der Cookie-Banner sollte sich jederzeit wieder aufrufen lassen, damit die Nutzer ihre dort getroffene Auswahl ändern können.
- Die Websitebetreiberin sollte schon auf der ersten Ebene des Cookie-Banners einen gut sichtbaren Hinweis platzieren, wo und wie die Einwilligung widerrufen werden kann.

Die folgende Gestaltung genügt dem Bundesverwaltungsgericht:

Bei Aufruf der Website erscheint ein Cookie-Banner, der unter anderem folgende Passage beinhaltet: „Zudem finden Sie am Seitenende einen Link ‚Cookie Einstellungen und Widerruf‘, mit dem Sie zu Ihren Cookie-Einstellungen zurückkehren und Ihre Einwilligung widerrufen und Widerspruch (Art 21 DSGVO) ausüben können.“ Am Seitenende, dem Footer, gibt es den angekündigten Link, der den Cookie-Banner erneut anzeigen lässt. Über die Schaltfläche „Alle ablehnen“ auf dem Banner können die Nutzer ihre Einwilligung widerrufen.

Websitebetreiber sollten ehest möglich prüfen, ob sie die Vorgaben der Rechtsprechung erfüllen und, wenn nötig, nachbessern. Im Fall einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde drohen neben einem Auftrag, Änderungen vorzunehmen, auch Geldbußen.

Für Unterstützung bei der Umsetzung stehen Ihnen die Partner von h-i-p, Mag. Alexander Koukal und Mag. Markus Dörfner gern zur Verfügung.

Und zum Abschied von diesem Newsletter können wir nicht anders – wir müssen noch ein paar Zitate anbringen: Der deutsche Kabarettist Bruno Jonas: „Wem das Wasser bis zum Hals steht, der kann den Kopf nicht in den Sand stecken.“ Der kennt jedenfalls eine ganze Reihe unserer Politiker nicht! Aber vielleicht hängt diese in jüngster Zeit wahrzunehmende, den Erfahrungen des Kabarettisten widersprechende, Haltung mit der Beobachtung des Philosophen Bertrand Russel zusammen: „Jeder wird, wo immer er geht, von einer Wolke beruhigender Überzeugungen begleitet, die ihm folgen wie Fliegen an einem Sommertag.“ Aber wir haben auch Trost parat: „Bekanntlich gilt im praktischen Leben auf die Länge der unangenehme Satz ‚Es kommt alles heraus‘. Die Tatsachen schlagen durch wie Fettflecken, man mag sie einwickeln, wie man will.“ (Heimito von Doderer, Die Dämonen).

Und jetzt – ein Sprung ins tiefe Wasser des Steuerrechts

Diese Sorgen wollen Sie haben: Hilfe, wir schwimmen im Geld!

Für die meisten Vereinsfunktionäre bleibt es ein Wunschtraum, aber für manche wird es wahr: die Vereinseinnahmen sprudeln, und alle Geldsorgen sind dahin. Das kann unterschiedliche Ursachen haben, wie zB eine völlig unerwartete Erbschaft, eine entgeltliche Veranstaltung, die gestürmt wurde und viel mehr Einnahmen brachte als erwartet, eine Großspende - also weist der Verein einen überdeutlichen Gewinn aus. Aber wie war das doch: in den Statuten steht ja, dass der Verein nicht auf Gewinn gerichtet ist, haben wir da nicht ein Problem, zum Beispiel mit der steuerlichen Gemeinnützigkeit?

Es ist schon richtig, die steuerliche **Gemeinnützigkeit** verlangt, dass die Statuten explizit angeben müssen, dass der Verein „**nicht auf Gewinn gerichtet**“ ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht doch sogenannte „**Zufallsgewinne**“ erzielt werden dürfen. Grundsätzlich besteht die steuerliche Verpflichtung, etwaige Überschüsse kurzfristig zu verwenden (natürlich für den Vereinszweck). Kurzfristig bedeutet in diesem Zusammenhang möglichst **innerhalb eines Jahres**. Es besteht jedoch nicht die Verpflichtung, Geld „zu verbraten“, nur damit kein Gewinn ausgewiesen wird.

Die steuerliche Regelung ist eigentlich ziemlich vernünftig: es dürfen **liquide Geldmittel**, also Kassa- und Bankvermögen, im Ausmaß von rund **einem Jahresbedarf** gehalten werden, ohne dass es zum Verlust der Gemeinnützigkeit kommt. Damit nicht genug, das liquide Vermögen darf den Jahresbedarf auch deutlich **überschreiten**, auch um ein Vielfaches, wenn der Verein auf eine **Investition anspart**, zum Beispiel auf die Errichtung eines neuen Vereinsgebäudes. Dies muss jedoch **dokumentiert** werden, beispielsweise durch entsprechende Protokolle von Vorstandssitzungen, in denen die Problematik des zu hohen Vermögens besprochen und ein Plan für die Verwendung beschlossen wird. Dieser Plan kann durchaus mehrere Jahre umfassen, manche Investitionen benötigen eben ihre Zeit. Wir empfehlen jedoch, dass der Abbau des Vermögens drei Jahre möglichst nicht überschreitet. Aber auch diese

Zeitspanne ist nicht in Stein gemeißelt. Jedenfalls sollte der Plan laufend aktualisiert und entsprechend dem Investitionsfortschritt bzw entsprechend der geplanten Ausgaben angepasst werden. Wichtig ist also, dass man sich nachweislich Gedanken darüber macht, wie das Vermögen sinnvoll für den Vereinszweck verausgabt werden kann, einen entsprechenden Plan beschließt und diesen entsprechend den Möglichkeiten umsetzt.

Wie so oft im Vereinssteuerrecht handelt es sich bei diesem Thema nicht um eine „harte“ gesetzliche Grenze, sondern um die Verwaltungsübung, teilweise niedergeschrieben in den Vereinsrichtlinien. Es geht also nicht darum, dass einzelne Bestimmungen centgenau eingehalten werden, sondern darum, dass nachgewiesenerweise die Problematik dem Vereinsvorstand bewusst ist und entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, sodass das Vermögen auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt wird.

Bisher haben wir den Fall besprochen, dass ein zu hohes Vermögen die Gemeinnützigkeit des gesamten Vereins bedrohen kann. Davon strikt zu unterscheiden ist jedoch die Frage, aus **welcher Geldquelle** das Vermögen stammt und ob die

Geldquelle für sich betrachtet nicht dennoch **steuerpflichtig** ist. Andersherum: Nur die oben angeführte „Daumenregel“ mit dem durchschnittlichen Jahresbedarf nicht überschritten wird, heißt das nicht, dass die Erwirtschaftung des Vermögens selbst steuerfrei ist. Führt der Verein eine **Gastwirtschaft**, dann sind die Erträge aus der Gastwirtschaft jedenfalls körperschaftsteuer- und umsatzsteuerpflichtig, auch wenn das Gesamtvermögen des Vereins einen durchschnittlichen Jahresbedarf nicht überschreitet. Zusätzlich muss für die Gastwirtschaft eine **„Ausnahmegenehmigung“** beantragt werden, da das Bestehen eines Restaurantbetriebs die Gemeinnützigkeit per se gefährdet. Aber wiederum bedeutet die Ausnahmegenehmigung nicht, dass die Gastwirtschaft steuerfrei bleibt. Die Ausnahmegenehmigung bedeutet nur, dass der Verein als Ganzes gemeinnützig bleibt, obwohl die Gastwirtschaft einen **„schädlichen“ Betrieb** darstellt und selbst steuerpflichtig ist.

Stammt das Vermögen hingegen aus einer **Erbschaft**, so ist diese jedenfalls **steuerfrei** (Erbschaften und Schenkungen sind in Österreich nicht steuerpflichtig). Es muss nur darauf geachtet werden, dass das Gesamtvermögen des Vereins nicht dauerhaft zu hoch ist. Ein weiteres Beispiel: Organisiert ein gemeinnütziger wissenschaftlicher Verein **Kongresse** und erwirtschaften diese Kongresse ein mehr oder weniger ausgeglichenes Ergebnis (über mehrere Jahre betrachtet), dann handelt es sich beim Kongressbetrieb um einen **unentbehrlichen Hilfsbetrieb**, der weder körperschaftsteuer- noch umsatzsteuerpflichtig ist. Erzielen die Kongresse für sich betrachtet allerdings jährlich einen erheblichen **Überschuss**, dann muss unterschieden werden: Behandeln die Kongresse die eigene **Forschungstätigkeit**, dann kann argumentiert werden, dass die Forschung die Voraussetzung für die Kongressorganisation darstellt und die Forschungsausgaben daher den Kongressen zugerechnet werden können, wodurch möglicherweise der Gewinn kompensiert wird, sodass in der Gesamtbetrachtung ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet wird. Es liegt ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** und kein Gewinnbetrieb vor.

Erzielen die Kongresse jedoch **dauerhaft** selbst unter Hinzurechnung der Forschungsausgaben **erhebliche Überschüsse** und steigt das Gesamtvermögen des Vereins zusätzlich über einen Jahresbedarf, muss gehandelt werden. Andernfalls wird aus dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb ein **„Gewinnbetrieb“**, der selbst steuerpflichtig wird und zusätzlich die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet (eine Ausnahmegenehmigung muss beantragt werden). Der Verein müsste seine Kalkulation ändern, sodass die

Kongresse nicht so große Überschüsse erwirtschaften oder diese müssen für Forschungstätigkeiten ausgegeben werden, deren Ergebnisse in den Kongressen präsentiert werden.

Zusammengefasst: Will sich der Verein nicht mit Steuern herumschlagen müssen, muss sowohl das Gesamtvermögen des Vereins im Auge behalten werden als auch darauf geachtet werden, dass auch die Geldquellen für sich betrachtet keine Steuerpflicht auslösen.

Termine für Vereinspraktiker

Zwei Dinge sind unendlich: Das Weltall und das Wissen, das man sich auf Seminaren, die der Vereinsrechts-Newsletter bewirbt, erwerben kann (Albert Einstein).

In diesem Sinn - hier ein paar Tipps:

Thomas Höhne: **Wie sich Einzelpersonen und Organisationen gegen Rufmord zur Wehr setzen können.**
Krisenkommunikationsgipfel 2024
[Weitere Infos und Anmeldung](#)

Thomas Höhne: **Webinar Haftung im Verein**
Mi, 20.11.2024 15:30 - 18:30
[Haftung im Verein - Bündnis für Gemeinnützigkeit \(gemeinnuetzig.at\)](#)

Und durchaus zutreffend bewirbt der Veranstalter dieses Webinar so:

Nutzt diese Gelegenheit, um euch mit folgenden wichtigen Vereinsthemen auseinanderzusetzen:

- *Arten der Haftung und gesetzliche Grundlagen*
- *Rechte und Pflichten von Vereinsfunktionärinnen, Mitarbeitern und Organen*
- *Aufgabenverteilung und Vertretungsregelungen*
- *Streitigkeiten im Verein*
- *Maßnahmen zur Vermeidung von Haftung*

Sorgenfrei engagieren – so kann nichts mehr passieren!

Auch das NPO- Institut der WU Wien hat Interessantes zu bieten:

08. Oktober 2024, 09:00 bis 15:00 Uhr. via Zoom
[„Praxis-Workshop: AI/Künstliche Intelligenz für NPOs“](#)
Chancen, praktische Anwendungsmöglichkeiten und Risiken für Ihre Organisation

30. Oktober 2024, 09:00 bis 12.00 Uhr via Zoom
[Workshop: Projektmanagement in NPOs](#)
Ein Einblick in die Grundbegriffe des Projektmanagements sowie ausgewählte, relevante und bewährte Projektmanagement-Tools

28. November 2024, 09:00 bis 12.00 Uhr via Zoom
[Workshop: Organisationale Resilienz](#)
Resilienz-Management für NPOs: Chancen erkennen, Krisen meistern, Zukunft gestalten!

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner

Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0.
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at

Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 Medieng abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)
